

Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich:

Kamerales Finanzwesen Thüringen

(Kriterien FW.TH)

Impressum

Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich: Kamerales Finanzwesen Thüringen
Katalogkürzel: FW.TH
Ausgabe: 5
Version: 5.02
Stand: 16.04.2024
Herausgeber: Offener Katalog Kommunaler Softwareanforderungen e. V.



Bearbeitung: Ausgabe 1-4: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Wolf
Ausgabe 5: Dr.-Ing. Uwe Schwochert
Fachgremium: OKKSA-Center FW.TH (siehe Abschnitt 2.5)
Freigabe: 01.03.2024
gültig bis: 01.03.2027

Disclaimer: Der Anforderungskatalog ist trotz seiner engen Bezüge zu rechtlichen Bestimmungen lediglich eine prüffähige Dokumentation eines fachlichen Abstimmungsprozesses, die keine Garantie für Vollständigkeit und abschließende Behandlung des Themas beinhaltet. Er beinhaltet Anforderungen an IT-Lösungen, die eine rechtskonforme Bearbeitung der regelmäßig anfallenden Vorgänge der laufenden Verwaltung im betreffenden Teilbereich ermöglichen sollen, nicht Anforderungen an konkretes Handeln der Anwender selbst bzw. an Nutzungskonzeptionen von entsprechenden IT-Lösungen.

Nutzungshinweis: Die regelmäßige Weiterentwicklung der OKKSA Kriterienkataloge wird durch die Erhebung von Nutzungsgebühren finanziert. Deshalb setzt die Verwendung dieses und anderer OKKSA Kriterienkataloge den Erwerb einer Nutzungsberechtigung entsprechend den Regelungen des OKKSA e. V. voraus. Dies betrifft auch die Nutzung in Auszügen sowie die Modifikation und sonstige Verwertung des Dokumentes. Für die Verwendung zur ausschließlichen Betrachtung der selbstgenutzten bzw. selbstentwickelten Softwareprodukte (ohne Einbeziehung Dritter für Dienstleistungen) gelten ermäßigte Bereitstellungspreise. Eine Weitergabe der Kataloge an Dritte ist untersagt.

Die aktuellen Bereitstellungsbedingungen sowie die Liste autorisierte Dienstleister (Prüfer) sind unter www.okksa.de/Katalogbereitstellung genannt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise.....	5
1.1	Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen	5
1.2	Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen	6
1.3	Durchführung von Programmprüfungen	7
2.	Der Anforderungskatalog FW.TH	8
2.1	Einführung.....	8
2.2	Geltungsbereich	8
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	9
2.4	Andere Prüfnormen	9
2.5	Fachgremium FW.TH	10
3.	Programmanforderungen	11
3.1	Haushaltsplanung	11
3.1.1	Einzelpläne.....	11
3.1.2	Gesamtplan	13
3.1.3	Sammelnachweise	14
3.1.4	Verpflichtungsermächtigungen	14
3.1.5	Erläuterungen.....	15
3.1.6	Zweckbindung von Einnahmen, unechte Deckung	15
3.1.7	Echte Deckungsfähigkeit	16
3.1.8	Finanzplanung.....	17
3.1.9	Nachtragshaushalt.....	17
3.1.10	Erlass der Haushaltssatzung	18
3.1.11	Nachtragssatzung.....	18
3.2	Haushaltsüberwachung.....	19
3.2.1	Mittelübersicht für den Bewirtschafter	19
3.2.2	Anordnungen.....	20
3.2.3	Angeordnete Mittel	21
3.2.4	Anordnungsarten.....	22
3.2.5	Weitere Anforderungen zu Anordnungen.....	23
3.2.6	Überwachungsfunktionen	24
3.2.7	Sammelnachweise	25
3.2.8	Zweckbindung von Einnahmen.....	26
3.2.9	Deckungsfähigkeit	26
3.2.10	Übertragbarkeit.....	26
3.2.11	Haushaltswirtschaftliche Sperre.....	27
3.3	Kassenwesen.....	28
3.3.1	Mittelübersicht für die Kasse.....	28
3.3.2	Istbuchungen.....	28
3.3.3	Automatisierte Zahlungszuordnung	29
3.3.4	Anordnungsfreie und weitere Buchungen der Kasse	29
3.3.5	Anordnungen durch die Kasse	31
3.3.6	Allgemeines zu Kassenanordnungen.....	36
3.3.7	Führung der Personenkonten	38
3.4	Jahresrechnung	40
3.4.1	Bestandteile der Jahresrechnung	40
3.4.2	Jahresabschluss.....	41

Änderungsübersicht¹

Ausgabe	Bearbeitung	Hinweise
5	Dr.-Ing. Uwe Schwochert	<ul style="list-style-type: none">• angepasst: Impressum/Fußzeile entsprechend aktuellen Anforderungen OKKSA• angepasst: Verweis auf TÜV-Prüfungen/neues Prüfzeichen• angepasst: Gesetzesgrundlagen Stand 2023• neues Fachgremium• neu: Kriterien für das Hinzufügen von Dokumenten zu Haushaltsplan/Anordnung/Jahresabschluss• Schärfung: Anforderungen zur Verwendung elektronischer Signaturen• Überarbeitung: Anforderungen Deckungsfähigkeit / Budgetierung• Ergänzung: Anforderungen zur ö/r Forderungsverfolgung und zu Bescheiden• Neu: Meldungen nach Mitteilungsverordnung• Neu: umsatzsteuerrelevante Buchungen• Neu: Daten zu einem Personenkonto

Zur Kennzeichnung der Änderungen innerhalb der Kriterien siehe Abschnitt 1.2 ("Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen").

Auszug

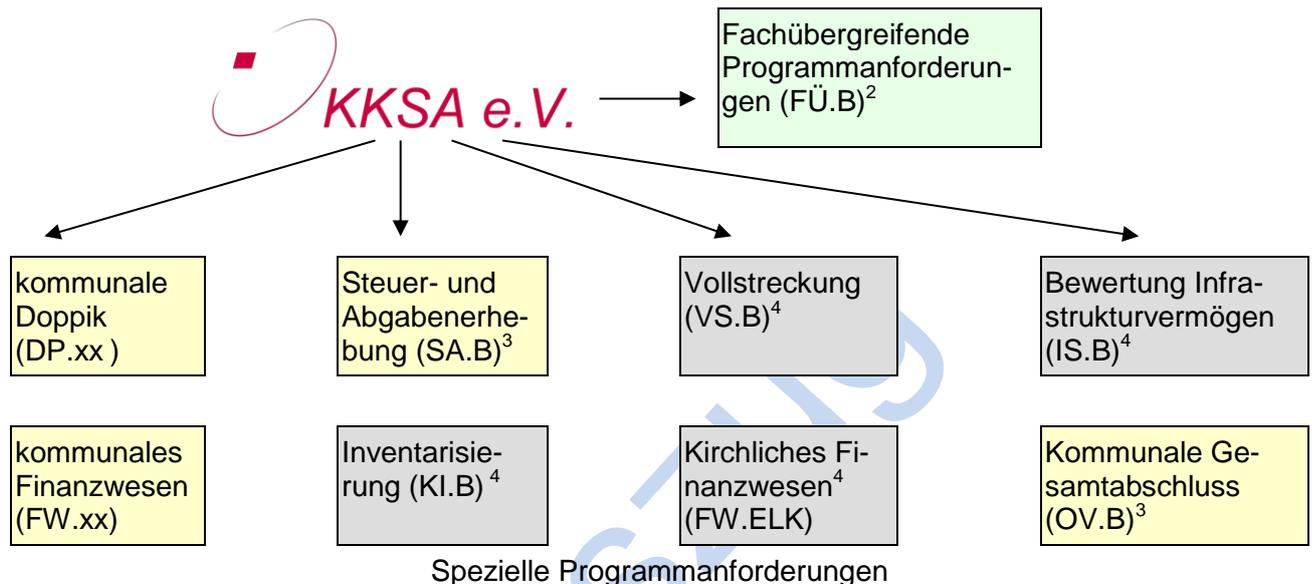
¹ Die Änderungsübersicht wurde mit Ausgabe 5 neu eingeführt.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen

Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen (OKKSA e. V.) ist eine Initiative für die Harmonisierung von Qualitätskriterien für Software im Verwaltungseinsatz. Im Rahmen einer Internetplattform (www.okksa.de) werden gemeinsame Anforderungen der Verwaltungen an Fachprogramme für die einzelnen Aufgabenbereiche diskutiert und verabschiedet.

Resultat dieser Diskussions- und Abstimmungsprozesse sind Software-Anforderungskataloge einerseits zu speziellen Aufgabenbereichen der Verwaltungen (z. B. Erhebung von Abgaben) und andererseits ein fachübergreifender Anforderungskatalog, welcher aufgabenübergreifende Aspekte der Softwarequalität beschreibt. (s. Skizze):



Die Anforderungskataloge ermöglichen Programm Benutzern, –entwicklern und Prüfstellen die einheitliche Feststellung der Eignung von Programmen für bestimmte Einsatzbereiche der Verwaltung. So wird nachhaltig eine Qualitätsverbesserung unterstützt.

Ziel ist die Beschreibung eines Qualitätsniveaus, welches mindestens vorhanden sein muss, um ein rechts- und normenkonformes Arbeiten der betroffenen Programm Benutzter seitens der Software sicher zu stellen. Anders ausgedrückt: ein Programm, welches alle Programmanforderungen der zutreffenden OKKSA-Kataloge erfüllt, kann nicht mehr die Ursache für eine gesetzes- oder normenwidrige Vorgangsbearbeitung sein.

Die Anforderungen basieren auf gesetzlichen Vorgaben (Kommunal-, Handels- und Steuerrecht) und ergänzen diese um etablierte Prüfgrundlagen (z. B. Prüfungsstandards und –hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. oder des IDR e. V. sowie um Normen, die in Wirtschaft und Verwaltung Anwendung finden.

Freigegebene Anforderungskataloge werden über den OKKSA e. V. veröffentlicht und können gegen Gebühr u. a. für folgende Zwecke verwendet werden:

- Checklisten für Ausschreibungen,
- Pflichtenhefterstellung,
- Zertifizierung und Prüfung,
- entwicklerinterne Abnahmen.

² **Kürzelverwendung:** Zur einheitlichen Kennzeichnung der einzelnen Anforderungsbereiche werden Kürzel verwendet. Die Buchstaben vor dem Punkt kennzeichnen das Fachgebiet, die Buchstaben danach den regionalen Geltungsbereich eines Kataloges (B = bundesweit, ansonsten Bundeslandkürzel).

³ **Status 2024-01:** Überarbeitung in Vorbereitung

⁴ **Status 2024-01:** entfallen

Es ist zu beachten, dass die OKKSA-Kataloge nicht den Anspruch erheben, Prüfanweisungen zu sein. Für eine neutrale Prüfung auf Basis der Kataloge sind zusätzlich Testunterlagen, Prüfanweisungen und abgestimmte Verfahren notwendig. Diese liegen in der Hoheit der jeweiligen prüfenden Einrichtungen.

Die Arbeitsweisen des Offenen Katalogs kommunaler Softwareanforderungen, die aktuell existierenden Fachgremien (OKKSA-Center) und Fachkataloge, die beteiligten Spezialisten und Partner sowie viele andere Informationen können direkt im Internet unter

www.okksa.de

abgerufen werden.

1.2 Hinweise zur Darstellung der Programmanforderungen

<i>Anforderungsbereich und Nummer</i>	<i>Kriteriumstext</i>	<i>Kriteriums- wichtung</i>
FW01.01	Das Programm gestattet die Speicherung der Planansätze und Nachträge pro Haushaltsstelle und pro Haushaltsjahr.	M
<i>TÄ, EE</i>		STAMM
<i>Änderungskennzeichnung je Ausgabe</i>	<i>Prüfhinweise</i>	<i>Datenart</i>

Anforderungsbereich und Nummer

Grundsätzlich sind Anforderungen in Form von einzelnen Kriterien als Sollfunktionen von Programmen formuliert. Die Kriterien sind übergreifend durch eindeutige Kürzel gekennzeichnet, welche den Anforderungsbereich kennzeichnen (hier FW, also Finanzwesen), gefolgt von der Nummer des Kriteriums (hier 01) und der Nummer des einzelnen Kriteriums.

Kriteriumstext

Textliche Formulierung einer einzelnen Programmanforderung. Die Formulierung als Kriterium soll eine eindeutige ja/nein - Erfüllungssituation ermöglichen.

Kriteriumswichtung

Es wird unterschieden zwischen KANN- und MUSS-Kriterien. Damit ist es beim Nachweis der Programmqualität möglich, Parameter zu erfassen, die eine über den Mindeststandard hinausgehende Qualitätsaussage ermöglichen. Auch können künftige Mussanforderungen vorab als KANN-Anforderungen aufgenommen werden. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

M MUSS-Kriterium (M-Kriterium)

K KANN-Kriterium (K-Kriterium)

Änderungskennzeichnung

Hier erfolgt die Kennzeichnung der anlässlich einer neuen Ausgabe vorgenommenen Änderungen am Kriterium insgesamt. So soll im Nachhinein erkennbar sein, wann das Kriterium neu aufgenommen wurde und ob es im Rahmen der Diskussionen sonstige Änderungen gab.

In Abschnitt 2.5 ist dargestellt, welche Personen im Rahmen der Fachgremien bei den einzelnen Versionen jeweils mitgewirkt haben.

Die Kennzeichnung erfolgt mit zwei Buchstaben, wobei der erste bezeichnet, was geändert wurde, der zweite wie geändert wurde:

Erster Buchstabe (Was wurde geändert?)	Zweiter Buchstabe (Wie wurde geändert?)
K – Ganzes Kriterium	N – Neu
R – Rechtsverweis	Ä – GeÄndert
N – Kriteriums N ummer	L – Ge L öscht
T – Kriteriums T ext	E – E rweitert
G – G eltungsbereich	F – Um F ormuliert
E – E rläuterung	R – R eduziert
W – Kriteriums W ichtung	M/K – Wichtung auf MUSS/KANN
D – D atenart	S/B – Datenart auf STAMM/BEW/Entfall

Die im obigen Beispiel angeführte Kennzeichnung **TÄ, EE** bedeutet also, dass der Kriteriumstext im Vergleich zur letzten verabschiedeten Version des Kriterienkataloges (1) geändert wurde und (2) die Erläuterung zum Kriterium erweitert wurde.

Datenart

In bestimmten Fällen repräsentieren die Kriterien konkrete im Programm zu speichernde Sachverhalte bzw. Informationen. Diese Daten können übergreifend für alle Anforderungskataloge Kategorien (Datenarten) zugeordnet werden, die an dieser Stelle vermerkt werden.

Gegenwärtig verwendete Datenarten:

STAMM **Stammdaten** sind zustandsorientiert und dienen der Identifizierung, Klassifizierung und Charakterisierung von Sachverhalten.

Beispiel: *Personenkonto, Hinterlegung einer Berechnungsformel*

BEW **Bewegungsdaten** sind ablauforientiert und entstehen immer wieder neu durch betriebliche Leistungsprozesse. Sie bewirken die Veränderung von Bestandsdaten. Bewegungsdaten widerspiegeln einmalige Ereignisse, die keiner nachträglichen Veränderung unterliegen. Das bedeutet z. B., dass ein Anordnungsdatensatz, der noch in ändernder Bearbeitung ist, in diesem Stadium noch kein Bewegungsdatum ist. Erst eine Buchung macht aus den vorerfassten Informationen zu schützende Bewegungsdaten.

Beispiel: *Buchung, Druckdatei*

Für die Speicherung so gekennzeichnete Stamm- und Bewegungsdaten gelten funktionale Programmanforderungen (z. B. Protokollierung von Änderungen, Zeitstempel), die im fachübergreifenden Anforderungskatalog (Kapitel "Schutz von Stamm- und Bewegungsdaten") beschrieben sind.

1.3 Durchführung von Programmprüfungen

Mit dem vorliegenden Anforderungskatalog entsteht die Möglichkeit, im Auftrag von Anwendern und Anbietern entsprechender Softwarelösungen Konformitätsnachweise zu erstellen. Innerhalb der OKKSA-Plattform werden entsprechende Prüfmöglichkeiten mit Kooperationspartnern bereitgestellt.

Die TÜV Informationstechnik GmbH aus Essen (TÜViT) fördert die OKKSA-Idee durch Bereitstellung eines Umfeldes für die Durchführung von fachlichen Prüfungen nach den im OKKSA-Center FW.TH abgestimmten und im Katalog aufgeführten Kriterien. Dazu wird durch die TÜViT-Zertifizierungsstelle das Prüfzeichen „Geprüftes Fachprogramm OKKSA FW.TH“ bereitgestellt.

Die Prüfungen zu diesem Zeichen werden durch bei TÜViT akkreditierte Prüfer durchgeführt. Für weitere Informationen dazu siehe

<http://www.tuvit.de/gfp>

Informationen zum Status von Prüfungen nach diesem Kriterienkatalog sind unter

www.okksa.de/status

zu finden.



2. Der Anforderungskatalog FW.TH

2.1 Einführung

Die nachfolgenden Kriterien für das kamerale Finanzwesen im Freistaat Thüringen (Kriterien FW.TH) beschreiben spezielle Anforderungen an DV-Verfahren, welche programmseitig eine rechts- und funktionssichere Abwicklung von Vorgängen in diesem Bereich gewährleisten sollen. Das betroffene Fachgebiet umfasst die Kernbereiche des kommunalen Finanzwesens, insbesondere die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung, das Kassen- sowie das Rechnungswesen.

Wichtige Anforderungsbereiche sind hier:

Haushaltsplanung:

- Verwaltung der Haushaltsstellen und Einzelpläne,
- Finanzplanung,
- Nachtragsplanung,
- Verwaltung von Verpflichtungsermächtigungen,
- Bildung von Sammelnachweisen,
- Deckungsfähigkeit bei Einnahmen und Ausgaben.

Haushaltsbewirtschaftung:

- Überwachung der Mittelverfügbarkeit,
- Anordnungswesen,
- Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln.

Kassenwesen:

- Übersichten zur Mittelverfügbarkeit,
- Anordnungswesen,
- Zeit- und Sachbuch,
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Rechnungswesen:

- Jahresabschluss,
- Bestandteile der Jahresrechnung.

2.2 Geltungsbereich

Dieser Kriterienkatalog bildet eine Anforderungsgrundlage für Software-Produkte, die bei Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Unterstützung des Finanzmanagements nach den Prinzipien des kameralen Haushaltswesens eingesetzt werden. Entsprechend ergibt sich die Anwendbarkeit der Kriterien für die Verwaltungseinheiten (Gemeinden, Landreise, Zweckverbände usw.), deren Handeln durch die weiter unten genannten Rechtsgrundlagen geregelt ist. Maßgebend sind dabei zunächst die landesrechtlichen Regelungen des Freistaates Thüringen.

2.3 Rechtliche Grundlagen⁵

auf EU-Ebene:

[EIDAS] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

auf Bundesebene:

[BGB] Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (zuletzt geändert am 22.12.2023)

[VwGO] Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (zuletzt geändert am 04.12.2023)

[AO] Abgabenordnung vom 16.03.1976, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (zuletzt geändert am 20.12.2022)

[UStG] Umsatzsteuergesetz Stand 11.12.2023

[InsO] Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 Stand 22.12.2023

[MV] Mitteilungsverordnung Stand 19.12.2022

auf Landesebene Freistaat Thüringen:

[ThürKO] Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) vom 31.12.2002 (zuletzt geändert am 24.03.2023)

[ThürGemHV] Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 23.05.2019 (zuletzt geändert am 07.12.2023)

[VVThürGemHV] Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (2021)

[ThürVwKostG] Landesverwaltungskostengesetz vom 23.09.2005 (zuletzt geändert am 18.12.2018)

[ThürMusterHH] Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen (VV-Mu-ThürGemHV) Stand 28.11.2022⁶
OKKSA B1:

[ThürVwZVG] Verwaltungszustell- und -vollstreckungsgesetz vom 05.02.2009 (zuletzt geändert am 23.09.2015)

[KAG] Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) Stand 10.10.2019

2.4 Andere Prüfnormen

[FÜ.B] OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich Fachübergreifende Programmanforderungen, Ausgabe 6 (2023)

[VwV_US] Verwaltungsvorschrift Prüfhandbuch über die erforderlichen technischen Standards für Programmzulassungen im Bereich der Umsatzsteuer nach den Regeln der Doppik (VwV Prüfhandbuch USt.Doppik – VwV PHB-USt.Doppik) vom 24.05.2022 (Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung)

⁵ hier berücksichtigter Gesetzesstand: 27.12.2023

⁶ Keine wesentlichen Neuerungen gegenüber 2008.

2.5 Fachgremium FW.TH⁷

Name	Organisation	Mitwirkung bei Ausgabe
Jens Frank	Landeshauptstadt Erfurt	A5
Doreen Lang	Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg	A5
Daniel Skor	Landeshauptstadt Erfurt	A5
Christina Weihmann	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	A5
Jeanette Weißleder	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	A5
Dr.-Ing. Uwe Schwochert	TRUSTBIT	A5 (Redaktion)

Die Vorgehensweise der fachlichen Abstimmung der nachfolgenden Kriterien folgt den Vorgaben des OKKSA e. V., festgehalten in der "Geschäftsordnung OKKSA-Center".

Informationen zur Tätigkeit des OKKSA e. V. sowie die Texte der Geschäftsordnungen sind unter www.okksa.de/vereinsinfo zu finden.

Auszug

⁷ Das Fachgremium wurde anlässlich Ausgabe 5 neu besetzt.

3. Programmanforderungen

3.1 Haushaltsplanung

3.1.1 Einzelpläne

[ThürGemHV] § 5

FW01.01	Das Programm gestattet die Speicherung der Planansätze und Nachträge pro Haushaltsstelle und pro Haushaltsjahr.	M
A2:EE		STAMM

Die Eingabe der Planansätze und/oder Nachträge kann dabei in Masken- oder Listenform erfolgen. Wichtig ist dabei vor allem die Erkennbarkeit des Planstatus (Plan oder Nachtrag) und des Veranschlagungsjahres. Die Eingabe der Werte soll bei der jeweils kleinsten vorgesehen Gliederungseinheit erfolgen.

FW01.02	Das Programm unterstützt die automatisierte Erstellung von Listen der Einzelpläne.	M

[ThürGemHV] § 5 Abs. 1 u. 2, [ThürMusterHH]

FW01.03	Das Programm leistet die Nummerierung der Haushaltsstellen in den Einzelplänen entsprechend der landesspezifischen Haushaltssystematik.	M
A2:TF		

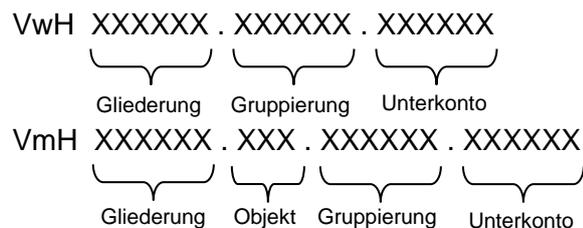
[ThürGemHV] § 5 Abs. 3, § 17, [ThürMusterHH]

FW01.04	Das Programm erlaubt zur Kontrolle der Zweckbindung von Mitteln die weitere Untergliederung der Haushaltsstellen.	M

[ThürGemHV] § 5 Abs. 3, § 17, [ThürMusterHH]

FW01.05	Für Gliederung und Gruppierung sind ausreichend Unterteilungen möglich (6 Ziffern). Unterkonten können zusätzlich eingerichtet werden (6 Ziffern). Im Vermögenshaushalt können ergänzend zur Gliederung Objekte (3 Ziffern) gebildet werden.	K
A2:WK		

Gliederungsbeispiel:



Nach § 5 Abs. 3 ThürGemHV i. V. m. Anlage 8 der ThürMusterHH sind Gliederung und Gruppierung mindestens 3-stellig vorgeschrieben. Eine weitere Auffächerung ist in der haushaltsrechtlichen Praxis allerdings geboten. So müssen Baumaßnahmen oder auch Einrichtungen als weitere Objekte in der Haushaltsstelle verschlüsselbar sein. In der Regel geschieht das durch Erweiterung der

Gliederung, wofür entweder die 5. und/oder 6. Stelle oder ein separater Objektteil zur Verfügung steht.

Oftmals ist auch eine weitere Unterteilung der Gruppierung notwendig. Auch hier kann eine 4. bis 6. Stelle oder eine separate Einteilung (z. B. Unterkonto) angehängt werden. Eine Aufteilung der 6-stelligen Unterkonten in zwei Teilbereiche (z. B. zur Berücksichtigung von Kostenstellen) ist möglich.

[ThürGemHV] § 5 Abs. 1 S. 2

FW01.06	Das Programm unterstützt die automatisierte Erstellung von Teilabschlüssen für jeden Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt.	M

[ThürGemHV] § 5 Abs. 1 u. 2

FW01.07	Das Programm prüft bei der Einrichtung von Haushaltsstellen die Zulässigkeit von Gliederung und Gruppierung nach den landesspezifischen Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik.	M
A2:EE		

Diese Forderung schließt die Einhaltung der bundesweit einheitlichen Konventionen zur Gliederung der Haushalte ein.

[ThürGemHV] § 19 Abs. 1

FW01.08	Das Programm erlaubt zur Kontrolle der Übertragbarkeit von Mitteln im Verwaltungshaushalt die Kennzeichnung der betroffenen Haushaltsstellen und deren programmtechnische Auswertung bei der Bildung von Haushaltsresten.	M
A2:TF		

FW01.09	Das Programm prüft die wertmäßige Übereinstimmung des Ansatzes korrespondierender Einnahme- und Ausgabegruppen nach der landesspezifischen Haushaltssystematik.	M
A2:EE		

Erwartet wird, dass das Programm korrespondierende Gruppierungen (z. B. Untergruppen 169 und 679) aktiv überwacht.

FW01.10	Das Programm prüft die wertmäßige Übereinstimmung des Ansatzes korrespondierender Einnahme- und Ausgabegruppen nach Vorgaben des Programmmanwenders .	K

FW01.11	Das Programm bietet bei der Einrichtung von Haushaltsstellen die Möglichkeit, ihre Bestandteile aus einem Musterdatenbestand zu importieren.	K

Für die Fälle, bei denen keine Datenübernahme des Haushaltsstellenstamms erfolgt, soll ein Musterdatenbestand vorgehalten werden. Der Musterdatenbestand erfüllt dabei die Anforderungen zur Überwachung von Korrespondenzbeziehungen nach der landesspezifischen Haushaltssystematik.

FW01.12	Im Programm kann für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der „ Gesamtausgabenbedarf “ gespeichert werden.	M
A2:TF		STAMM

FW01.13	Das Programm ermittelt den „ Gesamtausgabenbedarf “ und die „ bisher bereitgestellten Mittel “ aus den bisher bereit gestellten Mitteln und den Ansätzen des Planjahres und der Folgejahre in den Einzelplänen und dem Finanzplan.	M
A2:TF		

Die Ermittlung des Gesamtausgabebedarfs erfolgt dabei aus mindestens folgenden Werten:

- Bereinigtes Soll aller Vorjahre,
- Ansatz Planjahr,
- Ansatz und Nachträge lfd. Jahr (Planjahr –1) sowie
- Finanzplan der 3 Folgejahre.

Die bisher bereit gestellten Mittel werden aus

- dem Bereinigten Soll der Vorjahre sowie
- dem Ansatz und den Nachträgen des lfd. Jahres (Planjahr –1)

ermittelt.

FW01.14	Im Programm können Einnahmehaushaltsstellen als öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einnahmehaushaltsstelle gekennzeichnet werden.	M

3.1.2 Gesamtplan

[ThürGemHV] § 4 S. 1 Nr. 1, [ThürMusterHH] Anlage 6

FW02.01	Das Programm unterstützt die automatisierte Erzeugung einer Liste des Gesamtplanes: „ Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen “ der Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes.	M

[ThürGemHV] § 4 S. 1 Nr. 2, [ThürMusterHH] Anlage 7

FW02.02	Das Programm unterstützt die automatisierte Erstellung einer Liste des Gesamtplanes: „ Haushaltsquerschnitt “.	M

[ThürGemHV] § 4 S. 1 Nr. 3, [ThürMusterHH] Anlage 8.1

FW02.03	Das Programm unterstützt die automatisierte Erstellung einer Liste des Gesamtplanes: „ Gruppierungsübersicht “.	M

FW02.04	Das Programm unterstützt die automatisierte Erstellung einer Liste des Gesamtplanes: „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“.	M
A5: EN		

Im Muster gab es gegenüber der alten Fassung 2008 nur eine marginale Änderung in der Legende links:

- III. Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts (HGr. 4-8) zuzüglich
a) ordentliche Tilgung von Krediten und Rückzahlung innerer Darlehen (aus Gr. 97 zu ermitteln),
darunter ordentliche Tilgung von geplanten aber noch nicht genehmigten Krediten (Gr. 97).

FW02.05	Das Programm unterstützt die automatisierte Erstellung einer Liste des Gesamtplanes: „Finanzierungsübersicht“.	M

3.1.3 Sammelnachweise

FW03.01	Es ist möglich im Programm ausgewählte Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes als Teil eines Sammelnachweises zu kennzeichnen.	M
		STAMM

FW03.02	Das Programm unterstützt die automatisierte Erstellung einer Liste der Sammelnachweise.	M

3.1.4 Verpflichtungsermächtigungen

FW04.01	Im Programm können pro Haushaltsstelle und pro Haushaltsjahr die voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen gespeichert werden.	M

FW04.02	Das Programm prüft bei der Speicherung von Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, dass diese den Wert der im Finanzplan eingestellten Mittel nicht überschreitet.	M

FW04.03	Das Programm unterstützt die automatisierte Erstellung einer Liste der voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen.	M